



KOA 4.422/18-005

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben) die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.05.2018 teilte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der KommAustria mit, dass Ing. Wolfgang Winter und die Elektro- und Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. als Gesellschafter der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ausgeschieden und deren Geschäftsanteile vom bisherigen Mehrheitseigentümer Ing. Walter Winter übernommen worden seien.

Mit Schreiben vom 14.05.2018 übermittelte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH den Abtretungsvertrag vom 03.04.2018 zu den oben genannten Änderungen.

Aufgrund der Vermutung, dass die Anzeige der Eigentumsänderung verspätet erfolgt ist, leitete die KommAustria daraufhin mit Schreiben vom 04.07.2018 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die verspätete Anzeige von Eigentumsänderungen ein und räumte zugleich der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung

zu nehmen.

Das Schreiben vom 04.07.2018 wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am 05.07.2018 zugestellt. Eine Stellungnahme der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH langte bei der KommAustria nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82591 h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 715.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Ing. Walter Winter.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verbreitet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, das digitale Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal 2“.

Aufgrund der Vorlage des Notariatsaktes vom 03.04.2018 ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH geändert haben. Konkret wurden sämtliche Geschäftsanteile von Ing. Wolfgang Winter, welcher bisher über eine Stammeinlage von ATS 286.000,- bzw. 40 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, sowie sämtliche Geschäftsanteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H., welche bisher über eine Stammeinlage von ATS 71.000,- bzw. 10 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, an den bisherigen Mehrheitseigentümer Ing. Walter Winter übertragen. Dieser ist nunmehr mit einer Stammeinlage von ATS 715.000,- Alleineigentümer der Gesellschaft.

Der Antrag auf Änderung ist am 04.04.2018 beim Firmenbuchgericht eingelangt, die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 06.04.2018.

Mit Schreiben vom 07.05.2018 teilte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der KommAustria die Änderungen der Eigentumsverhältnisse mit. Den Abtretungsvertrag vom 03.04.2018 übermittelte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am 14.05.2018.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur bestehenden Zulassung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zur Veranstaltung des digital terrestrischen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile von Ing. Wolfgang Winter sowie der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. an den bisherigen Miteigentümer Ing. Walter Winter beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ATV Aichfeld

Film- und Videoproduktion GmbH, dem vorgelegten Notariatsakt vom 03.04.2018 und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur Änderung des Firmenbuches beruht auf den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur Anzeige der Änderung in den Eigentumsverhältnissen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich [*Hervorhebung nicht im Original*]:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche

Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die mit Ablauf des 03.04.2018 wirksam gewordene Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile von Ing. Wolfgang Winter und der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen der Regulierungsbehörde angezeigt wurde.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erste mögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat somit die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamwerden der Anteilsübertragung (vgl. Notariatsakt vom 03.04.2018) angezeigt. Durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse hat sie gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Da die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ihrer Anzeigepflicht letztlich – wenn auch verspätet – mit Schreiben vom 07.05.2018, ergänzt am 14.05.2018, nachgekommen ist, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.422/18-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)